

1. Allgemeines

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1.2 Werden dem Besteller diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in einer anderen als der deutschen Sprache bekanntgegeben, so ist bei Übersetzungs-/Auslegungsunterschieden ausschliesslich der deutsche Text massgeblich. Die Übersetzung in eine andere Sprache dient allein der Erleichterung der Verständlichkeit.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung die schriftliche Verkaufsvereinbarung zwischen uns und dem Besteller oder, sofern nicht vorhanden, unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend.

2.2 Die in unseren Unterlagen enthaltenen Angaben, insbesondere Zeichnungen, Schemas, technischen Daten und Leistungsbeschreibungen, sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet / bestätigt werden. Änderungen unserer eigenen Produkte bleiben ausdrücklich vorbehalten, ebenso Abweichungen in Bezug auf vorgelegte Muster.

2.3 Sämtliche Angebote, Abbildungen, von uns erstellte technische Zeichnungen, Schemas und ähnliche Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung weiterverwendet oder Dritten überlassen werden. Die Verletzung dieser Bestimmung macht schadenersatzpflichtig.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

3.1 Die massgebenden Preise bestimmen sich anhand der schriftlichen Auftragsbestätigung zwischen uns und dem Besteller.

3.2 Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk in Schweizer Franken zzgl. Mehrwertsteuer und LSVA in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

3.3 Die Bezahlung erfolgt zu den in der Verkaufsvereinbarung festgelegten Zahlungsbedingungen. Sind diese nicht bestimmt worden, so ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

3.4 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug und wir sind berechtigt, vom Kunden ab dem Verzugs- tag Zinsen in Höhe des üblichen Bankdiskonts am Ort unseres Sitzes, mindestens aber in der Höhe von 5% des Rechnungsbetrages zu fordern.

3.5 Bei Verzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Rechnungen aus vorherigen Lieferungen zurückzuhalten. Wir sind überdies berechtigt, die Auslieferung weiterer Aufträge des Bestellers, unbesehen der jeweiligen Zahlungsbedingungen, von deren Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder die Aufträge zu annullieren.

3.6 Im Falle des Zahlungsverzuges gelten gewährte Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen als widerrufen.

4. Liefertermin und Lieferverzug

4.1 Die angegebenen Liefertermine stellen weder Verfalltage noch Fixtermine dar, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart.

4.2 Bei Bestellungen auf Abruf behalten wir uns vor, den jeweiligen Liefertermin erst bei Eingang des Abrufs festzulegen / ggfs. zu bestätigen.

4.3 Im Falle von Betriebsstörungen jeder Art, einschliesslich verspäteter Lieferung und Nichtlieferung von Rohmaterialien durch unsere Lieferanten, bei Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrsstörungen, sowie allen anderen Fällen von höherer Gewalt, sind wir berechtigt, einseitig einen neuen Liefertermin festzulegen oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Bei von uns verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist kann der Besteller nach einer von ihm schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche stehen dem Besteller bei Lieferverzug nicht zu, für Ansprüche auf Schadenersatz gilt Ziff. 10.

4.5 Mehrkosten aufgrund von Sonderwünschen des Bestellers (Express, spezielle Ankunftszeit etc.) werden in Rechnung gestellt.

5. Liefermodalitäten

5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk CH-9320 Arbon (Incoterms 2010).

5.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Die Mehrkosten für den Transport trägt der Verursacher.

5.3 Bei Kleinteilen sind Über- / Unterlieferungen bis 10% zulässig und werden entsprechend verrechnet.

6. Prüfungs- und Rügeobliegenheit

6.1 Der Besteller hat die Ware bei Erhalt sofort zu prüfen.

6.2 Ergibt die Prüfung, dass die Ware Mängel aufweist, hat uns der Besteller die genauen Beanstandungen innerhalb von 8 Werktagen (inkl. Anliefer- tag und Samstag) nach Erhalt schriftlich zu melden. Allfällige Beweismittel (Schadenfotos, Musterteile etc.) sind der Rüge beizulegen bzw. uns sofort zuzusenden.

6.3 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 8.

6.4 Verspätete Rügen bewirken ein Erlöschen der Gewährleistungsansprüche.

7. Gewährleistung

7.1 Weist die gelieferte Ware einen von uns zu vertretenden Mangel auf, liefern wir nach Wahl kostenlosen Ersatz oder übernehmen die kostenlose Instandstellung des beanstandeten Werkzeuges. Mehrfache Nachbesserungen unsererseits sind zulässig.

7.2 Andere Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller nicht zu. Für Ansprüche auf Schadenersatz gilt Ziff. 10.

7.3 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage (insbesondere durch Nichtbeachtung der Montage- oder Einbauanleitungen, von Normen oder örtlichen Vorschriften), natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Anwendung, ungeeignete Betriebsmittel, unsachgemässe und ohne unsere vorherige Genehmigung erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter oder durch Einwirkung von Elementarschäden.

7.4 Ebenfalls von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen.

8. Gewährleistungsfristen

8.1 Wird weder in der schriftlichen Kaufvereinbarung zwischen uns und dem Besteller oder, sofern nicht vorhanden, unserer schriftlichen Auftragsbestätigungen etwas anderes festgelegt, gilt für alle unsere Werkzeuge eine Gewährleistungsfrist bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung maximal aber von 12 Monaten ab Gefahrenübergang,

8.2 Für nachgelieferte Ware im Sinne von Ziff. 7.1 gelten wiederum die vorgenannten Gewährleistungsfristen. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für den Teil der ursprünglich gelieferten Ware, welcher keine Mängel aufweist.

9. Warenrücknahme

9.1 Nicht im Rahmen der Gewährleistung zu ersetzende Ware wird nicht zurückgenommen.

9.2 Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

9.3 Von einer Gutschrift werden Prüfgebühren, allfällige Versandkosten der Hinfracht, allfällige Instandstellungskosten sowie eine angemessene Umtriebsentschädigung in Abzug gebracht.

10. Versand, Transport und Versicherung

10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

10.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unsererseits, nicht aber unserer Hilfspersonen, haften wir gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung, insbesondere auch für Mangelfolgeschäden, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

11.2 Von der Breu Diamantwerkzeug GmbH bezogene Handelswaren werden durch Breu Diamantwerkzeug GmbH, nach der zugrundeliegenden und gültigen Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem jeweiligen Lieferanten, nicht oder nur eingeschränkt einer Wareneingangsprüfung unterzogen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises inkl. allfällig geschuldeter Zinsen in unserem Eigentum. Wir behalten uns vor, gelieferte Ware am Sitz bzw. Wohnsitz des Bestellers in ein entsprechendes Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt vorbehaltlich nachstehender Regelung schweizerisches Recht. Der Eigentumsvorbehalt an einer zur Ausfuhr bestimmten Sache untersteht dem Recht des Bestimmungsstaates.

13.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist Arbon TG, Schweiz. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich das Recht vor, den Kunden an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu verklagen.

Arbon, April 2022